

Übersicht der Änderungen zur Abfallentsorgungssatzung

bisherige Fassung

§ 2 Abs. 1

...im Sinne von § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG...

§ 2 Abs. 2

...zur Auskunft entsprechend § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG

§ 3 Abs. 3

...an vom Kreis Unna gesondert eingerichteten mobilen und stationären Schadstoffsammelstellen...

§ 4 Abs. 2

...nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 10 KrW-/AbfG zu beseitigen, soweit in den §§ 13 bis 18 KrW-/AbfG nicht anderes bestimmt wird.

§ 5 Abs. 1

...bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG)

neue Fassung

§ 2 Abs. 1

...im Sinne von **§ 19 Abs. 1 KrWG**...

§ 2 Abs. 2

...zur Auskunft entsprechend **§ 47 Abs. 3 KrWG**...

§ 3 Abs. 3

...an der vom Kreis Unna gesondert **beauftragten stationären Schadstoffsammelstelle**...

§ 4 Abs. 2

...nach den **Grundpflichten der Abfallentsorgung** gemäß **§ 15 KrWG** zu beseitigen, soweit in den **§§ 17, 19, 20 und 22 KrWG** nicht anderes bestimmt wird.

§ 5 Abs. 1

...bedürfen (**gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie des § 3 der Abfallverzeichnisverordnung**)...

§ 5 Abs. 2

...schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der in der Stadt Bergkamen bekannt gegebenen Terminen an der mobilen Sammelstation... Die Standorte und Termine der Sammelstationen und Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 8

Zweiter Spiegelstrich
...von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2...

Dritter Spiegelstrich
...nach § 24 KrW-/AbfG... (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG)

Vierter Spiegelstrich
...nicht besonders überwachungsbedürftig sind...
(§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG)

Fünfter Spiegelstrich
...nicht besonders überwachungsbedürftig sind...
(§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG)

§ 10 Abs. 1

...beeinträchtigt wird (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG)

§ 10 Abs. 5

...ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG...

§ 5 Abs. 2

...**gefährlichen** Abfälle dürfen nur zu den **Öffnungszeiten an der stationären Schadstoffsammelstelle am Wertstoffhof Justus-von-Liebig-Straße**... Die Standorte **der stationären Schadstoffannahmestellen** werden von der Stadt Bergkamen bekannt gegeben.

§ 8

Zweiter Spiegelstrich
...von Abfällen nach **§ 22 KrWG**...

Dritter Spiegelstrich
...nach **§ 25 KrWG**... (**§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG**)

Vierter Spiegelstrich
...**nicht gefährlich** im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind...
(**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG**)

Fünfter Spiegelstrich
...**nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG** sind...
(**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG**)

§ 10 Abs. 1

...beeinträchtigt wird (**§ 15 Abs. 2 KrWG**)

§ 10 Abs. 5

...ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. **§ 7 Abs. 3 KrWG**...

§ 10 Abs. 6 Satz 2

Entfällt, da Sammelschächte zur Abfallentsorgung aus Brandschutzgründen bauordnungsrechtlich nicht mehr gestattet sind

§ 11 Abs. 3 Pkt. 4

...nach Volumen und Eigengewicht von 240-Liter;

§ 11 Abs. 3 Pkt. 1 (neu)

...80-Liter...

§ 11 Abs. 3 Pkt. 4

...nach Volumen und Eigengewicht von 240-Liter **und 1.100-Liter**;

§ 11 Abs. 6 (neu)

...80-Liter Abfallbehälter 50 kg...

§ 12 Abs. 3 (neu)

...dass weniger als 10 Liter Restmüll pro Woche und Einwohnerequivalent anfallen; **es ist mindestens ein Abfallbehälter zu nutzen.**

§ 13 Abs. 1 (neu)

...Zeitverlust zu sichern. **Die Stadt Bergkamen kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer einheitlicher Position sowie erforderlichenfalls nur an einer Straßenseite aufzustellen sind.**

§14 Abs. 5 Pkt. 2 (neu)

...mit blauem Deckel einzufüllen **und die 240-Liter Abfallbehälter sind** zur regelmäßigen Abfuhr bereitzustellen.

§ 14 Abs. 7 (neu)

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt ...

Nachfolgende Absätze werden entsprechend neu nummeriert

§ 15 Abs. 1 (neu)

...Die Abfuhr der **240-Liter** Altpapiergefäße wird bezirkweise...

§ 15 Abs. 3

Die 1.100-Liter-Müllgroßbehälter werden wahlweise einmal oder zweimal wöchentlich sowie 14-täglich geleert.

§ 15 Abs. 5

Die Abfuhr der gelben Wertstoffsäcke des Dualen Systems erfolgt in einem 14-täglichen Rhythmus

§ 15 Abs. 3

Die 1.100-Liter-Müllgroßbehälter **für Restabfall** werden...
Die Leerung der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter für Altpapier erfolgt wahlweise 14-täglich oder 4-wöchentlich

entfällt